

I. Allgemeiner Teil:

1. Kompetenzlage:

Mit der Bundesverfassungsgesetznovelle BGBl. I Nr. 14/2019 wurde die Kinder- und Jugendhilfe („Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge“) ab 01.01.2020 in die Kompetenz der Länder gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG übertragen. Damit ist die Kinder- und Jugendhilfe in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache.

2. Ziel und Inhalt:

Die NÖ Pflegekindergeld-Verordnung 2014 dient der Festsetzung der in § 64 NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGBl. 9270, geregelten Leistungen. Die Verordnung regelt somit insbesondere die Höhe des monatlichen Pflegekindergeldes sowie die sozialversicherungs- oder pensionsrechtliche Absicherung von Pflegepersonen. Mit der zum Zwecke der Inflationsanpassung vorgesehenen Veränderung des Richtsatzes wird das Pflegekindergeld um 4,5 % erhöht und die Höhe der pensionsrechtlichen Absicherung angepasst.

3. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Budgetäre Bedeckung

Die Leistungen nach der NÖ Pflegekindergeld-Verordnung 2014 zählen zu den Ausgaben im Rahmen der vollen Erziehung, „Fremde Pflege“. Dieses Budget wird je zur Hälfte vom Land NÖ und den NÖ Gemeinden getragen und ist für das Jahr 2025 in der Gesamthöhe von € 10.900.000,00 festgelegt. Bei der vorgesehenen Erhöhung sind die Vorgaben hinsichtlich der Steigerung des gesamten Kinder- und Jugendhilfebudgets durch Umschichtung berücksichtigt, somit ist die Bedeckung gegeben.

Die finanzielle Bedeckung des Pflegekindergeldes findet sich in der Voranschlagsstelle 1/439538/7680/900 („Gesetzliche Zuwendungen an Einzelpersonen“).

Kostendarstellung:

Die erhöhten richtsatzmäßigen Leistungen belaufen sich gesamt auf € 8.131.092,00, wobei die Festsetzung der Beträge nach kaufmännischer Rundung auf volle Euro erfolgt. Davon beträgt die Mehrbelastung durch die geplante Änderung der Richtsätze ca. € 353.225,76. Sie ist zur Hälfte durch die NÖ Gemeinden und das Land NÖ zu tragen. Die Kostendarstellung resultiert aus der Anzahl von 347 Pflegekindern unter 10 Jahren, 441 Pflegekinder über 10 Jahren und 34 Kurzzeitpflegekindern.

4. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

5. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Der Verordnungsentwurf derogiert keine anderen landesrechtlichen Vorschriften materiell.

6. EU-Konformität:

Dieser Verordnungsentwurf steht mit keinen anderen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften in Widerspruch.

7. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

8. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

9. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Der Entwurf hat keine maßgeblichen Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele.

10. Geschlechtersensible Folgenabschätzung:

Der Entwurf hat keine Auswirkungen auf das Ziel von Gleichbehandlung und Chancengleichheit für die weibliche und männliche Zielgruppe.

II. Besonderer Teil

Zu Z. 1 (§ 1 Abs. 1):

In dieser Bestimmung wird die Höhe des monatlichen Pflegekindergeldes festgelegt. Die bewährte Altersstaffelung wird beibehalten. Pflegeeltern mit einem Pflegekind unter 10 Jahren erhalten ab dem 1. Jänner 2025 ein Pflegekindergeld in der Höhe von € 785,00 (anstatt € 750,89) und ab dem 10. Geburtstag des Kindes in der Höhe von € 832,00 (anstatt € 795,85).

Zu Z. 2 (§ 2 Abs. 1)

In dieser Bestimmung wird die Höhe des monatlichen Pflegekindergeldes für kurzfristige Pflegeverhältnisse festgelegt. Kurzfristige Pflegepersonen erhalten ab dem 1. Jänner 2025 ein Pflegekindergeld in der Höhe von € 1.126,00 (anstatt € 1.077,26).

Zu Z. 3 (§ 8 Abs. 1)

In dieser Bestimmung wird die Höhe der pensionsrechtlichen Absicherung festgelegt. Pflegepersonen, die über kein Einkommen verfügen erhalten ab dem 1. Jänner 2025 eine pensionsrechtliche Absicherung in Höhe von € 407,96 (anstatt € 390,40), das entspricht 22,8 % von € 1.789,31.

Zu Z. 4 (§ 8 Abs. 2)

Aufgrund der Änderung der Höhe der pensionsrechtlichen Absicherung in § 8 Abs. 1 war auch Abs. 2 entsprechend anzupassen.

Zu Z. 5 (§ 15)

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnungsnovelle.